

- 3.2 dadurch einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass es entschieden habe, dass die Kommission durch die Anwendung von Art. 9 Abs. 2 der Grundverordnung ihr Ermessen nicht überschritten habe.
4. Das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es entschieden habe, dass die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, Preisunterbietungs- und Zielpreisunterbietungsdaten bezüglich des serbischen Ausführers bekanntzugeben. Insbesondere habe das Gericht
- 4.1. dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es entschieden habe, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte von Eurofer die Bekanntgabe von Preisunterbietungs- und Zielpreisunterbietungsdaten nicht verlange;
- 4.2. dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es entschieden habe, dass sich der Beschwerdeführer in einer Antidumpinguntersuchung nicht auf Erfordernisse berufen könne, die sich aus der Achtung der Verteidigungsrechte ergäben;
- 4.3. dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es entschieden habe, dass die angefochtene Verordnung den in Art. 41 der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung beachtet habe.

-
- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien (ABl. 2017, L 258, S. 24).
- (²) Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

**Vorabentscheidungsersuchen des Appeals Service Northern Ireland (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 7. April 2020 — VI/Commissioners for her Majesty's Revenue and Customs**

(Rechtssache C-247/20)

(2020/C 313/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Appeals Service Northern Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbehelfsführerin: VI

Rechtsbehelfsgegner: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Muss ein Kind, das als Staatsangehöriger eines Staates des EWR dauerhaft aufenthaltsberechtigt ist, einen umfassenden Krankenversicherungsschutz behalten, um ein Aufenthaltsrecht zu behalten, wie es bei ihm als einer wirtschaftlich unabhängigen Person gemäß Regulation 4 (1) der EWR-Verordnung 2016 der Fall wäre?
2. Stellt das Erfordernis gemäß Regulation 4 (3) (b) der EWR Verordnung 2016 (wonach das Kriterium eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes im Vereinigten Königreich bei einer Person, die ein Studium absolviert oder wirtschaftliche Unabhängigkeit gemäß Regulation 16 (2) (b) (ii) dieser Verordnung besitzt, nur dann erfüllt ist, wenn ein solcher Schutz sich sowohl auf diese Person als auch auf alle ihre betreffenden Familienmitglieder erstreckt) angesichts von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 (¹) und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union — Rn. 70 des Urteils in der Rechtssache Teixeira, C-480/08 — einen Verstoß gegen das Unionsrecht dar?

3. Sind nach den Ausführungen in Rn. 53 des Urteils [des England and Wales Court of Appeal, Berufungsgericht (England und Wales)] in der Rechtssache Ahmad v. Secretary of State for the Home Department, (2014) EWCA Civ 988, die zwischen dem Vereinigten Königreich und der Republik Irland geltenden gegenseitigen Vereinbarungen über das gemeinsame Reisegebiet im Hinblick auf den Krankenversicherungsschutz als „Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit“ zu betrachten und begründen sie daher einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Sinne von Regulation 4 (1) der EWR-Verordnung 2016?

(¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 15. Juni 2020 —
Thelen Technopark Berlin GmbH gegen MN**

(Rechtssache C-261/20)

(2020/C 313/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Thelen Technopark Berlin GmbH

Beklagter: MN

Vorlagefragen

1. Folgt aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 288 Abs. 3 AEUV und Art. 260 Abs. 1 AEUV, dass Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (¹) im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens zwischen Privatpersonen in der Weise unmittelbare Wirkung entfaltet, dass die dieser Richtlinie entgegenstehenden nationalen Regelungen in § 7 der deutschen Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), wonach die in dieser Honorarordnung statuierten Mindestsätze für Planungs- und Überwachungsleistungen der Architekten und Ingenieure — abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen — verbindlich sind und eine die Mindestsätze unterschreitende Honorarvereinbarung in Verträgen mit Architekten oder Ingenieuren unwirksam ist, nicht mehr anzuwenden sind?
2. Sofern Frage 1 verneint wird:
 - a) Liegt in der Regelung verbindlicher Mindestsätze für Planungs- und Überwachungsleistungen von Architekten und Ingenieuren in § 7 HOAI durch die Bundesrepublik Deutschland ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV oder gegen sonstige allgemeine Grundsätze des Unionsrechts?
 - b) Sofern Frage 2 a) bejaht wird: Folgt aus einem solchen Verstoß, dass in einem laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen die nationalen Regelungen über verbindliche Mindestsätze (hier: § 7 HOAI) nicht mehr anzuwenden sind?

(¹) ABl. 2006, L 376, S. 36.